

An die Herren

Obmänner und Mitglieder der Brot- und Mehlkommissionen

in Wien.

Zu Nachhange zu der hieramtlichen Zuschrift vom 3. März 1916, B. 3. 157 ex 1916, mit welcher die Verordnung betreffend die neue Vorschrift für die Abgabe der Brotartenabschnitte übermittelt wurde, wird folgendes zur Kenntnisnahme und genauen Darnachachtung befanntgegeben:

Vom 20. März 1916 an dürfen **Brotabschnitte** oder **zum Ankauf von Brot verwendete Brot- und Mehlabchnitte** nur mehr von **Erzeugern** (Brotfabriken, Bäckermeistern) bei den Brot- und Mehlkommissionen abgegeben werden. Die Kunden derselben (Gastwirte, Kaffeesieder, Fragner, Viktualienhändler zc.) müssen die beim Verkaufe von Brot erhaltenen Abschnitte direkt ihrem Brotlieferanten übergeben. Es sind daher solche Gewerbetreibende, falls sie Kuverts oder Pakete mit Brotabschnitten bei der Kommission abgeben wollen, zurückzuweisen und zu beauftragen, diese Brotabschnitte direkt ihrem Brotlieferanten (Bäckermeister, Brotfabrik) **unverzüglich** abzuliefern.

Den Bäckermeistern sind die abgelieferten Abschnitte wie bisher abzunehmen, in das Verzeichnis (Druckform Nr. 5) einzutragen, auf welches das Wort „Brotabschnitte“ zu schreiben ist, und ist ihnen die übliche Bestätigung auszufolgen, jedoch ist auf dieselbe das Wort „**Brotabschnitte**“ zu schreiben. Bei Neuauflage der Druckform Nr. 6 wird hierauf Rücksicht genommen werden.

Die **Mehlabchnitte** sind sowohl von Bäckern, welche Mehl verkaufen, als auch von allen anderen Mehlverkäufern direkt bei der Brot- und Mehlkommission abzugeben. Diese Abschnitte sind in ein getrenntes Verzeichnis (Druckform Nr. 5), auf welches das Wort „Mehlabchnitte“ zu schreiben ist, einzutragen und ist den Gewerbetreibenden die übliche Bestätigung mit dem Vermerke „Mehlabchnitte“ auszufolgen. Diese Gewerbetreibenden sind aufmerksam zu machen, daß sie die Bestätigung ihrem Mehllieferanten behufs weiteren Mehlbezuges vorzuweisen haben.

Infolge der neuen Kontrolle sind also 2 Verzeichnisse (Druckform Nr. 5) zu führen, eines als Brotabschnittverzeichnis und eines als Mehlabchnittverzeichnis. Die Duplikate derselben sind dem Leiter der Konstriktionsamts-Abteilung zuzumitteln.

Wenn in einem oder dem anderen Falle gegen die Richtigkeit der auf dem Kuvert oder Pakete angegebenen Abschnittezahl oder sonstige Bedenken bestehen, ist bei der bezüglichen Eintragung im Verzeichnisse vor dem Namen des Gewerbetreibenden ein Stern zu machen, was den Leiter der Konstriktionsamts-Abteilung veranlassen wird, dem Kuvert, beziehungsweise Pakete des betreffenden Gewerbetreibenden sein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Dr. Janöck m. p.,
Magistratsrat.